Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. August 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 30
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Verlautbarung

Verordnung

der Landesregierung über die Einreihung der Modellfunktionen und Modellstellen nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Einreihungsplan)

Auf Grund des § 58 Abs. 5 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Modellfunktionen und die Zuordnung der Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Gehaltsklassen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Einreihungsplan, ABl.Nr. 31/2017, außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

Anlage (zu § 1)

Gehalts-klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Stellen-wert bis	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81
																			Obere Führungsebene				
				Führung III							Führung II				Führung I								
	Büro Hilfskraft			Routine Sachbearbeitung			Spezial Sachbearbeitung			Fachbearbeitung				Experten									
								Experten Sachbereich				Experten Fachbereich											
		Routine Kundenbetreuung							Kundenberatung / Verhandlungsleitung						Experten Kundenberatung / Großprojekte								
					Kundenbetreuung																		
				Handwerkliche Fachkraft					Fachtechnik														
	Handwerkliche Hilfskraft							Facharbeit															
					Hauswart																		
	Raumpflege / Gebäudewart						Anlagentechnik																
							Sicherheitswachdienst				SWD Leitung												
		Betreuung Hilfe					Kindergarten / Kinder-betreuung Pädagogik																
				Kindergarten/Kinder-betreuung Assistenz																			
							Pädagogik Musik																
					Pflegedienst																		
		MOHI	Abteilungshelferln			Fam. Hilfe		Pflegefachdienst			Pflege Leitung												
			Aufsicht Dienst			Aufsicht Fachdienst																	

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen durchgeführt werden:
   a) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden zwei Steinböcke der Klasse I als Springerböcke sowie drei Steingeißen der Klasse I als Springergeißen für die Eigenjagdgebiete Laguz, Klesenza, Diesnerberg und Oberalpschella freigegeben.
   b) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden ein Steinbock der unteren Jugendklasse als Springerbock und eine Steingeiß der Klasse I als Springergeiß für die Eigenjagdgebiete Schadona, Äußere Ischkarney, Oberüberluth, Unterüberluth, Grün, Rotenbrunnen, Metzgertobel, Vorderkriegboden, Hinterkriegboden sowie für das Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag II freigegeben. Jedes Revier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Braunarl-Rote Wand“, der einer Springerregelung unterliegt, ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse Jagdgebiets-, und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Höchstabschüsse dürfen durchgeführt werden:
   a) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen (ausgenommen die Eigenjagd Platina), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.
   b) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ werden zwei nichtführende Steingeißen als Springergeißen für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen freigegeben. In jedem Revier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem genannten Kontingent getätigt werden.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Verwall-Silbertal“, der einer Springerregelung unterliegt, ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse Jagdgebiets-, und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 2.2 (Klostertal)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 2.2 (Klostertal) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Mindestabschüsse

Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und müssen mindestens durchgeführt werden.

§ 2
Höchstabschüsse

(1) Diese Höchstabschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und dürfen durchgeführt werden. Steinwild, welches nicht in der Anlage festgehalten ist, darf wie nachstehend angeführt, getätigt werden:

a) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird jeweils (pro Revier) eine Steingeiß der Klasse I für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster, Zürs (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben.

b) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden zwei Steinböcke der unteren Jugendklasse als Springerböcke für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem genannten Kontingent tätigen.

c) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden zwei Steingeißen der Klasse III als Springergeißen für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur einen Abschuss aus dem genannten Kontingent tätigen.

d) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Genossenschaftsjagdgebiete Dalaas I und Dalaas III (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben sowie ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Mähren-Tschingel und Schafberg (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben.

e) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ werden 8 Steinkitze als Springerkitze für die in der Wildregion 2.2 (Klostertal) sowie die in der Wildregion 2.3 (Lech) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen, welche zur Steinwildkolonie „Klostertal“ zugehörig sind, freigegeben.

f) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird eine Steingeiß der Klasse I für das Eigenjagdgebiet Nenzigast (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben.

g) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl-Rote Wand“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Zuger Älpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Berger Alpe, Unterauenfeld und das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.3 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin-Radona (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben.

h) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl-Rote Wand“ werden drei Steingeißen der Klasse I als Springergeißen für die Eigenjagdgebiete Tannläger, Zuger Älpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Berger Alpe, Unterauenfeld und das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.3 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin-Radona (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus den Kolonien „Arlberg-Valuga/Almajur“, „Klostertal“, „Braunarl-Rote Wand“ und „Verwall-Silbertal“, die einer Springerregelung unterliegen, sind unverzüglich den zuständigen Koloniesprechern zu melden und diese haben die Abschüsse innerhalb der jeweiligen Kolonie Jagdgebiets-, und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

	Mindestabschuss										Höchstabschuss											
	Böcke I (11+J.)	Böcke II (8-10J.)	Böcke II (6-7J.)	Böcke III (4-5J.)	Böcke III (2-3J.)	Bockjährlinge	Geissen I (12+J.)	Geissen II (5-11J.)	Geissen III (2-4J.)	Geissjährlinge	Böcke I (11+J.)	Böcke II (8-10J.)	Böcke II (6-7J.)	Böcke III (4-5J.)	Böcke III (2-3J.)	Bockjährlinge	Geissen I (12+J.)	Geissen II (5-11J.)	Geissen III (2-4J.)	Geissjährlinge	Kitze	Geissen	Böcke
GJ Dalaas I						1			1	1				1			1					3	2
GJ Dalaas III - Wald a/A					1				1	2	1		1				1					4	3
EJ Innerbraz															1							1	1
GJ Klösterle I/II					1	1			2	2	1		1				1	1				6	4
EJ Formarin-Radona				1	2				5	4	1			2	1		2	1				12	7
EJ Mähren-Tschingel									1	1	1			1			1					3	2
EJ Rauher Staffel					1				1	1	1			1	1		1	1	1			5	4
EJ Schafberg									1	1					1		1					3	1
EJ Spullers Brazer Staffel					1						1		1				1	1	1			3	3
EJ Tannläger HG 2.3															1							0	1
EJ Zürs HG 2.3																						0	0
EJ Madloch HG 2.3															1							0	1
EJ Gstüat HG 2.3														1								0	1
																						40	30
Summe	0	0	0	1	6	2	0	0	12	12	6	0	3	6	6	0	9	4	2	0	0		
Gesamt Mindest	33																						
Gesamt Höchst	36																						

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 2.3 (Lech) für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 2.3 (Lech) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Mindestabschüsse

Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und müssen mindestens durchgeführt werden.

§ 2
Höchstabschüsse

(1) Diese Höchstabschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt und dürfen durchgeführt werden. Steinwild, welches nicht in der Anlage festgehalten ist, darf wie nachstehend angeführt, getätigt werden:

a) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ wird ein Steinbock der Klasse I für das Eigenjagdgebiet Pazüel-Tritt (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben.

b) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden jeweils (pro Revier) eine Steingeiß der Klasse I für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben.

c) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg Valuga/Almajur“ wird ein Steinbock der oberen Jugendklasse für das Eigenjagdgebiet Wöster (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben.

d) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden in Summe zwei Steinböcke der unteren Jugendklasse für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

e) Aus der Steinwildkolonie „Arlberg-Valuga/Almajur“ werden in Summe zwei Steingeißen der Klasse III für die Eigenjagdgebiete Stubiger Alpe und Rauz (Wildregion 2.2 Klostertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Pazüel-Tritt, Monzabon, Wöster und Zürs (Wildregion 2.3 Lech) freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

f) Aus der Steinwildkolonie „Klostertal“ werden 8 Steinkitze als Springerkitze für die in der Wildregion 2.2 (Klostertal) sowie die in der Wildregion 2.3 (Lech) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen, welche zur Steinwildkolonie „Klostertal“ zugehörig sind, freigegeben.

g) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Zuger Älpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Bergeralpe, Unterauenfeld und für das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.3 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin-Radona (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben.

h) Aus der Steinwildkolonie „Braunarl – Rote Wand“ werden drei Steingeißen der Klasse I als Springergeißen für die Eigenjagdgebiete Tannläger, Zuger Älpele, Zuger Alpe, Götzner Alpe, Bergeralpe, Unterauenfeld und für das Genossenschaftsjagdgebiet Lech I (Wildregion 2.3 Lech) sowie für das Eigenjagdgebiet Formarin-Radona (Wildregion 2.2 Klostertal) freigegeben. Jedes Jagdrevier darf jeweils nur ein Abschuss aus dem oben genannten Kontingent tätigen.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus den Kolonien „Arlberg-Valuga/Almajur“, „Klostertal“ und „Braunarl - Rote Wand“, der einer Springerregelung unterliegt, ist unverzüglich den zuständigen Koloniesprechern zu melden und diese haben die Abschüsse innerhalb der jeweiligen Kolonie Jagdgebiets-, und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

	Mindestabschuss										Höchstabschuss											
	Böcke I (11+J.)	Böcke II (8-10J.)	Böcke II (6-7J.)	Böcke III (4-5J.)	Böcke III (2-3J.)	Bockjährlinge	Geissen I (12+J.)	Geissen II (5-11J.)	Geissen III (2-4J.)	Geissjährlinge	Böcke I (11+J.)	Böcke II (8-10J.)	Böcke II (6-7J.)	Böcke III (4-5J.)	Böcke III (2-3J.)	Bockjährlinge	Geissen I (12+J.)	Geissen II (5-11J.)	Geissen III (2-4J.)	Geissjährlinge	Kitze	Geissen	Böcke
GJ Dalaas I						1			1	1				1			1					3	2
GJ Dalaas III - Wald a/A					1				1	2	1		1				1					4	3
EJ Innerbraz															1							1	1
GJ Klösterle I/II					1	1			2	2	1		1				1	1				6	4
EJ Formarin-Radona				1	2				5	4	1			2	1		2	1				12	7
EJ Mähren-Tschingel									1	1	1			1			1					3	2
EJ Rauher Staffel					1				1	1	1			1	1		1	1	1			5	4
EJ Schafberg									1	1					1		1					3	1
EJ Spullers Brazer Staffel					1						1		1				1	1	1			3	3
EJ Tannläger HG 2.3															1							0	1
EJ Zürs HG 2.3																						0	0
EJ Madloch HG 2.3															1							0	1
EJ Gstüat HG 2.3														1								0	1
																						40	30
Summe	0	0	0	1	6	2	0	0	12	12	6	0	3	6	6	0	9	4	2	0	0		

Gesamt Mindest 33
Gesamt Höchst 36

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen durchgeführt werden:

a) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen (ausgenommen die Eigenjagd Platina), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

b) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Gibau, Tafamunt, Verbella und Zeinis (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) freigegeben.

c) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird eine nichtführende Steingeiß als Springergeiß für die Eigenjagdgebiete Tafamunt, Verbella und Zeinis (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) freigegeben.

d) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird eine nichtführende Steingeiß für das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) freigegeben.

e) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden zwei Steinböcke der Klasse I, zwei Steinböcke der unteren Mittelklasse, drei Steinböcke der oberen Jugendklasse, zwei Steinböcke der unteren Jugendklasse und zehn nichtführende Steingeißen im Eigenjagdgebiet Großvermunt (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) freigegeben.

f) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock und drei nichtführende Steingeißen (zwei für die Eigenjagd Garnera und 1 für die Eigenjagd Vermunt-Trominier) im Eigenjagdgebiet Vermunt-Trominier (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und Garnera freigegeben.

g) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden ein Steinbock der Klasse I und eine nichtführende Steingeiß im Eigenjagdgebiet Untervalülla (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) freigegeben.

h) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden ein Steinbock der oberen Jugendklasse als Springerbock und eine nichtführende Steingeiß als Springergeiß in den Eigenjagdgebieten Außertschambräu, Außerkops, Innerkops, Versettla und Neualpe (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) freigegeben.

i) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird ein Steinkitz als Springerkitz für die in der Wildregion 3.1 (Garnera-Vermunt-Valschavieltal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen freigegeben.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus den Kolonien „Verwall-Silbertal“ und „Silvretta“, der einer Springerregelung unterliegt, ist unverzüglich den zuständigen Koloniesprechern zu melden und diese haben die Abschüsse innerhalb der jeweiligen Kolonie Jagdgebiets,- und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen durchgeführt werden:

a) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird eine nichtführende Steingeiß für das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

b) Aus der Steinwildkolonie „Verwall-Silbertal“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) gelegenen Jagdgebiete mit Steinwildvorkommen (ausgenommen die Eigenjagd Platina), das Eigenjagdgebiet Valschaviel (Wildregion 3.1 Garnera-Vermunt-Valschavieltal) und das Eigenjagdgebiet Netza (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

c) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden ein Steinbock der Klasse I als Springerbock und jeweils eine nichtführende Steingeiß für die Eigenjagdgebiete Nova, Valisera, Valzifenz und Gampaping (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

d) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ werden ein Steinbock der Klasse I sowie eine nichtführende Steingeiß für das Eigenjagdgebiet Vergalda (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

e) Aus der Steinwildkolonie „Silvretta“ wird eine nichtführende Steingeiß für das Eigenjagdgebiet Schmalzberg (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

f) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Aussergweil, Innergweil, Platina (St Gallenkirch), Sarottla, Röbi, Rongg und Gargellen (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) sowie für die Eigenjagdgebiete Alpila, Spora und Tilisuna (Wildregion 3.3 Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) freigegeben.

g) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird eine nichtführende Steingeiß als Springergeiß für die Eigenjagdgebiete Aussergweil, Innergweil, Platina (St Gallenkirch), Sarottla, Röbi, Rongg und Gargellen (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus den Kolonien „Verwall-Silbertal“, „Silvretta“ und „Rätikon“, der einer Springerregelung unterliegt, ist unverzüglich den zuständigen Koloniesprechern zu melden und diese haben die Abschüsse innerhalb der jeweiligen Kolonie Jagdgebiets,- und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen getätigt werden:
   a) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird je eine nichtführende Steingeiß für die Eigenjagdgebiete Alpila, Spora und Tilisuna freigegeben.
   b) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird eine nichtführende Steingeiß als Springergeiß für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Zaluanda, Totalpe und Vilifau freigegeben.
   c) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Alpila, Tilisuna und Spora (Wildregion 3.3 Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) sowie für die Eigenjagdgebiete Aussergweil, Innergweil, Gargellen, Platina, Rongg, Röbi und Sarottla (Wildregion 3.2 Gargellental-Vermieltal-Netza) freigegeben.
   d) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) und für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Zaluanda, Totalpe und Vilifau (Wildregion 3.3 Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) freigegeben.

(2) Jeder getätigte Steinwildabschuss aus der Kolonie „Rätikon“, der einer Springerregelung unterliegt, ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse Jagdgebiets-, und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 4.1 (Brandnertal)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 4.1 (Brandnertal) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen getätigt werden:
   a) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) und für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Zaluanda, Totalpe und Vilifau (Wildregion 3.3 Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) freigegeben.
   b) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird eine nichtführende Steingeiß als Springergeiß für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) freigegeben.

(2) Beide getätigten Steinwildabschüsse aus der Kolonie „Rätikon“, die einer Springerregelung unterliegen, sind unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse Jagdgebiets-, und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über den Steinwildabschussplan für die Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 38 Abs. 4 bis 7 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) für das Jagdjahr 2018/2019 der Steinwildabschussplan verordnet:

§ 1
Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen getätigt werden:
   a) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird ein Steinbock der Klasse I als Springerbock für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) (Wildregion 4.2 Gamperdonatal) und für die Genossenschaftsjagdgebiete Brand I und Brand II (Wildregion 4.1 Brandnertal) sowie für die Eigenjagdgebiete Lün-Lünersee, Fahren-Ziersch, Zaluanda, Totalpe und Vilifau (Wildregion 3.3 Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) freigegeben.
   b) Aus der Steinwildkolonie „Rätikon“ wird eine nichtführende Steingeiß als Springergeiß für die Eigenjagdgebiete Nenzing 2a (Gamperdona-West) und Nenzing 2b (Gamperdona-Ost) freigegeben.

(2) Beide getätigten Steinwildabschüsse aus der Kolonie „Rätikon“, die einer Springerregelung unterliegen, sind unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden und dieser hat die Abschüsse Jagdgebiets,- und kolonieübergreifend zu koordinieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Klaus Heingärtner

26. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 31. Juli 2018

BESCHLÜSSE:

Das Land Vorarlberg stellt für drei Großprojekte in Tansania, Nepal und Bosnien für das Jahr 2018 finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für die Kooperation mit der ADA im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Burkina Faso werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Erstattung einer Äußerung an den Verfassungsgerichtshof zur amtswegigen Prüfung der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung überörtlicher Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBl.Nr. 8/1977, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2013, sowie des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hohenems, soweit sie sich auf das (ehemalige) Grundstück Nr. 2369/16, KG 92004 Hohenems beziehen, wird zugestimmt.

Im Rahmen des Interreg V A-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ werden für verschiedene Projekte Förderungen aus EFRE-Mitteln gewährt.

Die Umsetzung der Anwendungen „Wahlbehördenverwaltung“ sowie „Wahlergebnispräsentation“ wird in Auftrag gegeben.

Dem Vorarlberger Schilehrerverband und dem Vorarlberger Bergführerverband (Förderungsbeitrag für das Jahr 2018), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Markenentwicklungsprozess Regionenmarke Vorarlberg, Convention App Vorarlberg, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), der Gemeinde Weiler (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XIII), der Gemeinde Klösterle (Wasserbeseitigungsanlage, BA IX), der Gemeinde St. Gerold (Wasserbeseitigungsanlage, BA IV) und der Gemeinde Bürs (Neubau Radbrücke Außerau) werden Beiträge gewährt.

Die Erstellung der Fachgrundlage Biotopverbund Rheintal wird in Auftrag gegeben.

Für das Projekt „Förder- und Stützunterricht für Flüchtlinge an den Vorarlberger Berufsschulen“ im Schuljahr 2018/2019 wird ein Landesbeitrag gewährt.

Der Auftrag zur Durchführung der Studie „Systemvergleich verschiedener ÖV-Varianten für die Verbindung Dornbirn und dem Bregenzerwald“ sowie zur Durchführung der Untersuchung „Evaluierung eines Ringstraßen- bzw. Metrobus-Systems im Unteren Rheintal“ wird vergeben.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch wird erlassen.

Für die Förderung von Wanderwegesanierungen durch alpine Vereine im Jahr 2018 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Lieferungen und Leistungen für die Verkehrslichtsignalanlagen V122, V123, V106 und V168 an der L 190, Vorarlberger Straße in Feldkirch werden vergeben.

Die Generalplanerleistungen für die Errichtung der notwendigen Funkstationen für das Projekt „Digitalfunk BOS Austria – Funknetz Vorarlberg“ werden vergeben.

Der für den Schienenpersonennahverkehr im Montafon notwendigen Neustrukturierung und Mitfinanzierung des Landes wird zugestimmt.

Die Verordnung über die Festlegung eines besonderen Mähtermins für Streuwiesen im Jahr 2018 wird erlassen.

Der Auftrag zur Neuprogrammierung der Homepage Fahrradwettbewerb bzw. Österreich.radelt wird vergeben.

Für die Durchführung der erforderlichen, weiterführenden Planungsarbeiten zur Machbarkeitsstudie „Verlängerung Montafonerbahn“ werden finanzielle Mittel gewährt.

Die Verordnung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Bregenzerachschlucht“ in Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen und Wolfurt wird erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Marco Bertschler

Kundmachung

über den Gegenstand und die Auflage der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Modellstellen (Modellstellen-Verordnung)

Gemäß § 58 Abs. 6 Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 51/2015, wird die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Modellstellen (Modellstellen-Verordnung) kundgemacht.

Die Verordnung liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Personal (PrsP), sowie in den Gemeinden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

Kundmachung

Straßengenossenschaft „Langen-Hälin“

Die Gemeinde Langen hat mit Bescheid vom 9. Juli 2018, Zl. ln616.4-1/2016-17, gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, die Bildung der Straßengenossenschaft „Langen-Hälin“ mit Sitz in Langen bei Bregenz anerkannt und die Satzung vom 23. Februar 2017 samt den zugehörigen Anlagen genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist die Erhaltung und Instandsetzung der Genossenschaftsstraße „Langen-Hälin“ in Langen bei Bregenz. Die Genossenschaftsstraße, GST-NR 2722/2, KG Langen, beginnt an der Landesstraße L2, GST-NR 2616/1, KG Langen, und verläuft in südlicher Richtung bis zum GST-NR 2722/1, KG Langen.

Zur Obfrau der Genossenschaft wurde Bettina Läßer, Hälin 222b, A-6932 Langen bei Bregenz gewählt.

Langen, dem 26. Juli 2018

Der Bürgermeister
Josef Kirchmann

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales in Lustenau

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 5614, 5615/2, 5615/1, 5616/1 und 5457/2, GB Lustenau, und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 5613, 5616/2, 5617, 5618/2, 5455, 5456 und 6899, GB Lustenau, und durch Hereinnahme der Grundstücke GST-NRN 1766/2, 5567/3 und 5567/1, GB Lustenau, und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1904/3, 6940/1, 5568, 2776/2, 2777/1, 2777/2, 2779, 2780, 2781, 2782/1, 2782/2, 2706, 2704/3, 2704/2, 2704/1, 2703, 2693 und 2692, GB Lustenau, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der

Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 6. August 2018 bis einschließlich 6. September 2018 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Dornbirn und Hohenems und in den Gemeinden Fußach, Höchst, Lauterach und Lustenau aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juli 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,31 netto.

Nutzschweine:
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das dritte Quartal 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen — pro Stück € 48,75 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen — pro Stück € 65,81 netto
- Schweine 30 bis 90 kg — pro kg Lebendgewicht € 1,62 netto
- Schweine über 90 kg — pro kg Lebendgewicht € 1,38 netto

Geflügel:
Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im zweiten Halbjahr 2018 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro:

Wo.	Truthühner		Masthühner		Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
	VM*	DV**	VM*	DV**						
1	4,505	4,252	0,653	1,456	1,997	9,765	5,580	37,953	6,292	2,719
2	4,786	5,102	0,770	1,665	2,295	10,175	6,059	38,464	7,057	3,314
3	5,160	5,952	0,952	1,987	2,592	10,586	6,537	38,974	7,822	3,908
4	5,663	7,228	1,175	2,381	2,889	10,997	7,016	39,484	8,587	4,503
5	6,283	7,738	1,446	2,862	3,186	11,407	7,494	39,994	9,353	5,097
6	7,056	7,993	1,766	3,427	3,483	11,818	7,973	40,504	10,118	5,691
7	7,957	8,503	2,133	4,078	3,781	12,229	8,452	40,840	10,883	6,286
8	9,010	13,516	2,561	4,837	4,078	12,639	8,930	41,265	11,648	
9	10,110	16,654	3,073	5,742	4,375	13,050	9,409	41,689		
10	11,362	19,948	3,636	6,739	4,672	13,461	9,887	42,114	ab 9. Woche 5,526/kg lebend	ab 8. Woche 4,677/kg lebend
11	12,731	23,366			4,969	13,872	10,366	42,539		
12	14,158	26,847			5,267	14,282	10,844	42,964		
13	15,656	30,357			5,564	14,693	11,323	43,388		
14	17,224	33,869			5,861	15,104	11,802	43,813		

15	18,909	37,348			6,158	15,514	12,280	44,238		
16	20,711	40,765			6,455	15,925	12,759	44,663		
17	22,524	44,184			6,753	16,336	13,237	45,087		
18	24,467	47,508			7,050	16,746	13,716	45,512		
19	26,479	50,833			7,347	17,157	14,194	45,937		
20	28,632	54,064			7,644	17,568	14,673	46,362		
21	30,762	57,296			7,941	17,979	15,152	46,786		
22	33,348	60,434			8,239	18,389	15,630	47,211		
23	35,934	63,573			8,536	18,800	16,109	47,636		
24	38,578	66,617			8,833	19,211	16,587	48,061		
25	41,234	69,663			9,130	19,621	17,066	48,485		
26	43,879	72,705			9,427	20,032	17,544	48,910		
27	46,535	75,750			9,725	20,443	18,023	49,335		
28					10,022	20,854	18,502	49,760		
29					10,319	21,264	18,980	50,440		
30					10,616	21,675	19,459	51,119		
31					10,616	21,675	19,459	51,799		
32					10,616	21,675	19,459	52,479		
33					10,616	21,675	19,459			
34					10,616	21,675	19,459	in der 1. Legeperiode 52,058		
35					10,616	21,675	19,459			
36					10,293	20,889	19,459			
37					9,970	20,104	19,459			
38					9,647	19,318	19,459	in der 2. Legeperiode 43,598		
39					9,325	18,533	19,459			
40					9,002	17,747	19,459			
41					8,679	16,961	18,651			
42					8,356	16,176	17,843	in der 3. Legeperiode 35,138		
43					8,033	15,390	17,036			
44					7,710	14,604	16,228			
45					7,387	13,819	15,420			
46					7,064	13,033	14,612	nach der 3. Legeperiode 25,871		
47					6,741	12,248	13,805			
48					6,418	11,462	12,997			
49					6,095	10,676	12,189			
50					5,772	9,891	11,382			
51					5,449	9,105	10,574			
52					5,126	8,320	9,766			
53					4,803	7,534	8,958			
54					4,480	6,748	8,151			
55					4,157	5,963	7,343			
56					3,834	5,177	6,535			
57					3,511	4,392	5,728			
58					3,189	3,606	4,920			
59					2,866	2,820	4,112			
60					2,543	2,035	2,988/St.			
61					2,220	1,360/St.				
62					1,897					
63					1,574					
64					1,251					
65					0,928					
66					0,924					

* Vertragsmast

** Direktvermarktung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu gewähren.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.